

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD
Herr Kürth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 0505/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Baumaßnahmen
Gorkistraße; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Herr Kürth,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr wird laut Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse beratend tätig bei Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus und Verkehrs. Warum ist dies im Falle der Gorkistraße nicht geschehen?**

Die Maßnahmen ergaben sich direkt aus dem Bauantragsverfahren zur Sanierung, Umstrukturierung und geringfügigen Erweiterung der Verkaufsflächen des tegut-Marktes und sind somit dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen. Das Vorhaben war eindeutig nicht planbedürftig.

Die Tätigkeit als Bauaufsichtsbehörde ist nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO eine Angelegenheit, die der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe übertragen wurde. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

- 2. Der o. g. Ausschuss ist laut Geschäftsordnung zu Fällanträgen gemäß Baumschutzsatzung zu informieren. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern. Warum ist dies in Falle der Gorkistraße nicht geschehen?**

Im Rahmen der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Berichtspflicht zur Umsetzung der Baumschutzsatzung wurde seitens des Umwelt- und

Seite 1 von 2

Naturschutzamtes und dem Stadtrat bzw. dessen zuständigen Ausschuss eine handhabbare Lösung vereinbart. Zugrunde liegt Beschluss 059/04 des Stadtrates vom 24.03.2004. Hier wurde einerseits auf Bürgerfreundlichkeit geachtet (Bearbeitungszeiten der Anträge) und auf die Transparenz bzw. das Informationsbedürfnis des Stadtrats bzw. der Öffentlichkeit. Im Ergebnis werden aus der Umsetzung der Baumschutzsatzung die Baumfällungen straßen- und baumgenau halbjährlich dem Ausschuss bekannt gegeben. Da Baumfällgenehmigungen ein Jahr gelten, ist der Behörde nicht bekannt, ob und wann die Fällungen durch den Antragsteller realisiert werden. Eine zusätzliche separate Information hinsichtlich bestimmter Vorhaben ist wenig praktikabel und unterliegt zusätzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben, da es sich um private Vorhaben handelt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein